

Verkehrsrechtliche Anordnung und Sondernutzung

Verkehrsrechtliche Anordnung

Öffentliche Verkehrsflächen sind gewidmete Straßen, Wege und Plätze und deren Begleitgrün. Diese Flächen dienen ausschließlich der Abwicklung des Verkehrsaufkommens. Für jede Sperrung oder Teilspernung von öffentlichen Verkehrsflächen (hierzu zählen neben Straßen auch Geh- und Radwege, Parkplätze usw.) ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass der Verkehrsfluss so wenig wie möglich beeinträchtigt wird und dass der Verkehr sicher an der Arbeitsstelle vorbei geführt werden kann.

Die Verkehrsführung wird auf Grund solcher Arbeiten angepasst. Oft ist es dazu nötig, Verkehrszeichen oder Markierungen zu entfernen bzw. abzudecken und neue Schilder aufzustellen. Die Anpassungen müssen von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden – daher die Bezeichnung „Verkehrsrechtliche Anordnung“.

Das Recht auf Nutzung einer öffentlichen Fläche, z.B. für die Aufstellung von Containern oder die Lagerung von Baumaterial, ist damit in der Regel nicht verbunden. Bitte beachten Sie deshalb, dass Sie zusätzlich zur verkehrsrechtlichen Anordnung der Schilder ggf. weitere Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnis) benötigen.

Der Antrag für eine verkehrsrechtliche Anordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahme bei der Stadt Selb im Ordnungsamt eingereicht werden. Er muss einen sogenannten Verkehrszeichenplan enthalten, in dem genaue Angaben zu den örtlichen Verhältnissen, zum benötigten Platz für die Baustelle sowie zu den hiesigen Verkehrsverhältnissen gemacht wurden. Die Genehmigung erfolgt über einen bestimmten Zeitraum. Eine Verlängerung ist nur durch einen neuen Antrag möglich.

Sondernutzung

Wer eine Arbeitsstelle auf öffentlich gewidmeten Flächen einrichtet, entzieht diese Fläche der Nutzung durch die Öffentlichkeit. In diesen Fällen spricht man von „Sondernutzung“. Dafür ist eine Genehmigung erforderlich.

Beispiele hierfür:

- Im Zuge von Baumaßnahmen ist es erforderlich, dass auf einer öffentlichen Verkehrsfläche Bautätigkeiten durchgeführt werden (z.B. Malerarbeiten mit Gerüst auf dem Gehweg).
- Auf einer öffentlichen Verkehrsfläche soll vorübergehend Baumaterial gelagert oder ein Schuttcontainer aufgestellt werden.
- In einer Straße oder einem Gehweg sollen Kabel, Gas- und Wasserleitungen, Fernwärme oder Kanäle verlegt werden.
- Für einen Umzug bzw. für Dacharbeiten muss ein Schrägaufzug aufgestellt werden.

Wann erforderlich: Für alle Arbeiten im Straßenverkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich bzw. eine Sondernutzung wenn öffentlich gewidmete Flächen der Öffentlichkeit entzogen werden.

Welche Unterlagen sind mitzubringen: Wir benötigen den ausgefüllten Antrag, entsprechende Lagepläne und einen Verkehrszeichenplan bzw. auf die jeweilige Verkehrssituation angepassten Regelplan. Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) die Verkehrszeichenpläne in genehmigungsfähiger Form selbst beibringen müssen.

Sind Formulare auszufüllen: Das Antragsformular finden Sie unter: www.selb.de/file/10975_Antrag_auf_Verk_Anordnung_Sondernutzung_neu.pdf

Kosten: Die Kosten sind abhängig von der Art, Dauer und Umfang der geplanten Maßnahme.

Vorsicht!

Bei der Verkehrssicherheit verstehen Behörden und Polizei keinen Spaß. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung oder gar eigenmächtiges Vorgehen können nicht nur mit hohen Bußgeldern, sondern auch mit Punkten im Verkehrszentralregister geahndet werden.